

Stadt Naumburg, ST Naumburg
 Bebauungsplan Nr. I/1 - 34. Änderung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.02.2021 den Beschluss zur 34. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 gefasst. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit bekannt gemacht.

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

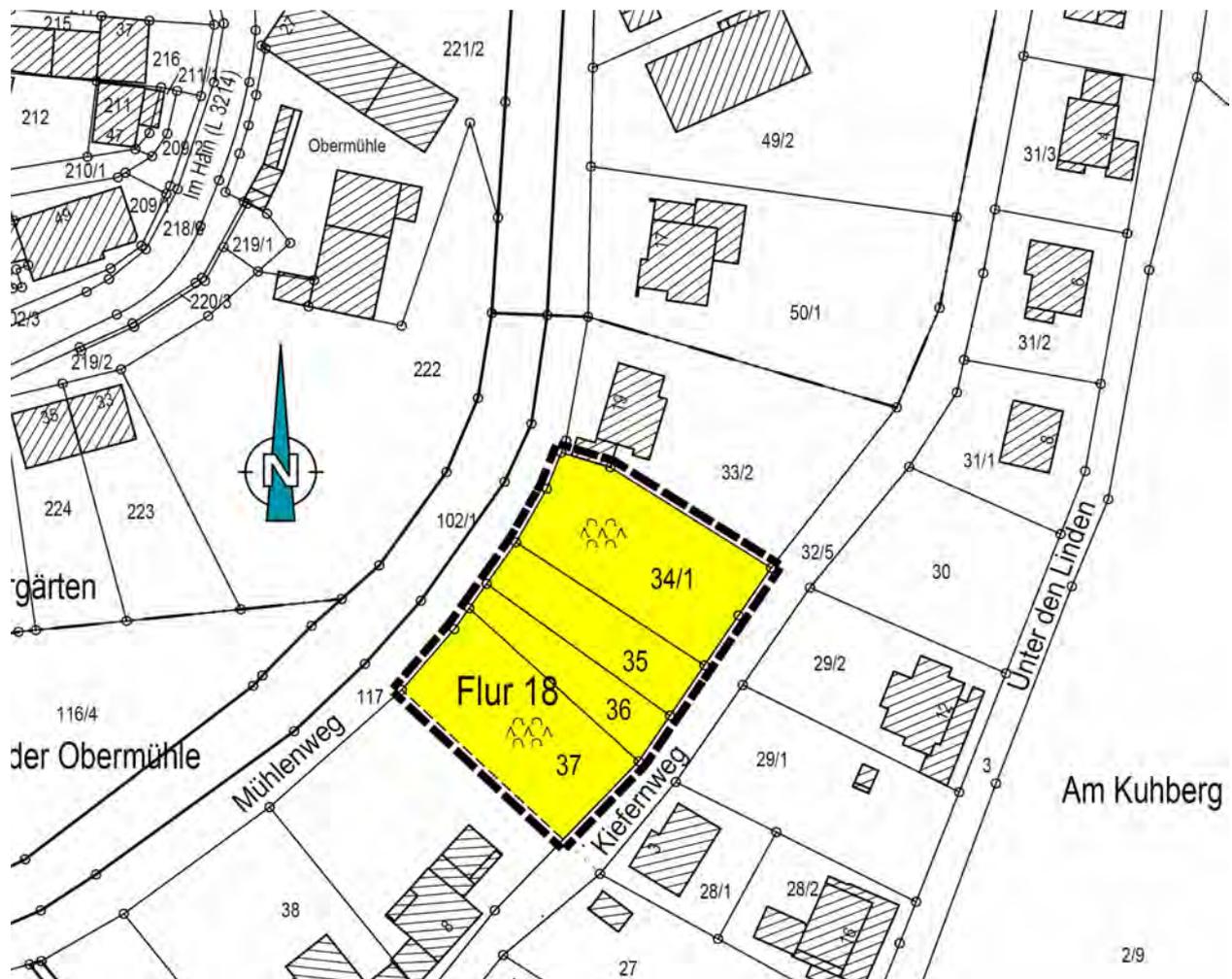
Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), wird die folgende Planung öffentlich ausgelegt.

Ziel und Zweck der Planung

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs der 34. Änderung ist als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Für die Flurstücke 34/1, 35 und 36 wurde eine überbaubare Fläche im nordwestlichen Bereich der Flurstücke festgesetzt. Die überbaubare Fläche soll aufgehoben und in die südöstlichen Grundstücksbereiche verschoben werden. Zur Umsetzung des Planungsziels bedarf es einer Überplanung des eines älteren Bebauungsplanes, der im Jahr 1970 von der damals selbständigen Stadt Naumburg erstellt wurde.

Abgrenzung des Verfahrensgebietes

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Naumburg und umfasst die in der Flur 18 liegenden Flurstücke 34/1, 35, 36 und 37 (tlw.). Die Fläche wird begrenzt, im Nordwesten durch den Mühlenweg, im Südwesten durch den Kiefernweg und ansonsten durch die vorhandene Bebauung.



Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg hat am 25.02.2021 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. I/1 – 34. Änderung“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass die 34. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 mit Begründung in der Zeit vom **22.03.2021 bis einschließlich 23.04.2021** (sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt) im Rathaus der Stadt Naumburg, 34311 Naumburg, Burgstraße 15, Erdgeschoss, Zimmer 4a, während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags	08.00 – 12.00 Uhr
montags und dienstags	14.00 – 15.30 Uhr und
donnerstags	15.00 – 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Während der öffentlichen Auslegung findet gleichzeitig die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu den Entwurfsunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Naumburg (Stadtverwaltung), 34311 Naumburg, Burgstraße 15 (II. Stock, Zimmer 20), während der Sprechzeiten abgegeben werden.

Gem. § 4 a Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen während des vorgenannten Auslegungszeitraums zusätzlich auf der Homepage (Internet) der der Stadt Naumburg (www.naumburg.eu) eingestellt und über das zentrale Internet-Portal „Bauleitplanungsportal“ des Landes Hessen unter www.bauleitplanung.hessen.de zugänglich sind.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wendet die Stadt Naumburg das Verfahren gem. § 13 BauGB an. Die Durchführung erfolgt im beschleunigten Verfahren. Entsprechend den Bestimmungen des § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Regel alle eingehenden Stellungnahmen in der öffentlichen Sitzung der Gremien beraten und entschieden werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gem. § 2 BauGB einem Dritten (privaten Planungsbüro) übertragen wurde.

Naumburg, den 03.03.2021

Der Magistrat der Stadt Naumburg

Stefan Hable, Bürgermeister